

Weltleben schon ganz entfremdet sind, auf leichte Weise entlassen. Auch zur Umgehung der an sich strengen Bestimmung über die Entlassung von zeitlichen Professen (can. 647 f.) kann can. 637 mißbraucht werden. Die religiöse Genossenschaft braucht bloß den Ablauf der Gelübde abzuwarten, um sich formlos des Mitgliedes zu entledigen, während sie ein halbes Jahr vorher die strengen Vorschriften des can. 647 einhalten müßte (Nachweis wichtiger Gründe, Gegenvorstellung des Professen, Rekurs an den Apostolischen Stuhl mit Suspensiveffekt). Es ist hier offenkundig eine Lücke im Rechte, die der Ausfüllung bedarf. — Was kann aber unter den gegebenen Verhältnissen die Ordensfrau Anna tun? Unter Anwendung des can. 1569 kann sie jedenfalls sich an den Apostolischen Stuhl wenden, der eine nähere Untersuchung anordnen und dann eine Verfügung treffen wird. Suspensiveffekt hat dieser Rekurs an sich nicht, aber Billigkeitsgründe verlangen, daß das Kloster bis zur Entscheidung des Apostolischen Stuhles die Ordensfrau gegen ihren Willen nicht aus dem Ordenshaus verweise.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die Vollmacht des Pfarrers, von der Abstinenz zu dispensieren.) Der Pfarrer von St. Peter traut ein Brautpaar seiner Pfarrei, an einem Freitag morgens. Es sind nebst den Familien der Brautleute auch Hochzeitsgäste von auswärts zur Trauung erschienen. Die Hochzeitsgesellschaft begibt sich nach der Trauung in eine Gastwirtschaft in der Pfarre St. Paul, wo das Hochzeitsmahl gehalten wird. Da die Beobachtung des Abstinenzgebotes bei solcher Gelegenheit schwer möglich ist, bittet das Brautpaar den Pfarrer von St. Peter um Dispens vom Abstinenzgebot für sich und die Hochzeitsgäste. Der Pfarrer gewährt die Dispens. War er dazu berechtigt?

Nach can. 1245 können Pfarrer in einzelnen Fällen und aus gerechten Gründen einzelne Personen oder Familien ihrer Pfarrei überall, Fremde nur innerhalb des ihnen unterstehenden Pfarrgebietes vom gemeinrechtlichen Gebot der Abstinenz (und des Fastens) dispensieren.

Von dieser Vollmacht kann der Pfarrer von St. Peter im vorliegenden Fall unbedenklich Gebrauch machen hinsichtlich des Brautpaars und der beiderseitigen Familienangehörigen, die seine Parochianen (subditi) sind. Der gerechte Grund ist zweifellos gegeben, die Dispens betrifft nur den Einzelfall und einzelne Personen und Familien seiner Pfarrei. Der dispensierende Pfarrer und die Dispenswerber befinden sich im eigenen Territorium (was nicht einmal notwendig wäre, um von der Dispensvollmacht hinsichtlich der subditi Gebrauch zu machen). Die

so erteilte Dispens ist *persönlich*, sie befreit diese bestimmten Personen von der Pflicht des Abstinenzgebotes für den betreffenden Tag und kommt ihnen zugute, wo immer sie sich befinden. Sie können von dieser Dispens auch Gebrauch machen außerhalb des Territoriums des dispensierenden Pfarrers, also auch in der Pfarrei St. Paul, wo die Hochzeitstafel stattfindet (vgl. Vermeersch-Creusen, Epitome I⁵, n. 201).

Etwas schwieriger erscheint die Frage bezüglich der von auswärts gekommenen Hochzeitsgäste. Sie sind nicht subditi des Pfarrers von St. Peter, befinden sich aber bei der Trauung in seinem Pfarrgebiet als *peregrini*; denn als solche gelten auch jene, die nur auf der Reise im Pfarrgebiete anwesend sind, ohne längeren Aufenthalt zu nehmen (Epitome I⁵, n. 211). Daher kann der Pfarrer von St. Peter ihnen gegenüber seine Dispensgewalt nach *can. 1245* ausüben, wenn sie und solange sie als *peregrini* zum Trauungsakt in seiner Pfarrei anwesend sind. Tut er das und dispensiert auch diese Gäste von der Abstinenz für den Hochzeitstag, so können die so Dispensierte von dieser Dispens wo immer Gebrauch machen, auch im Pfarrgebiet von St. Paul, wo die Hochzeitstafel stattfindet. So versteht die Klausel „*in suo territorio*“ Vermeersch-Creusen, I. c. II⁵, n. 554; cf. I⁵, n. 201. Auch Seiter (Die Absolutions- und Dispensvollmachten der Seelsorger und Beichtväter, 3. bis 5. Aufl., S. 63) sagt: „Die Einschränkung auf das Pfarrgebiet betrifft wohl nur die Dispenserteilung, nicht aber den Gebrauch der Dispens.“

Selbstverständlich könnte die ganze Hochzeitsgesellschaft die Dispens von der Abstinenz auch beim Pfarrer von St. Paul einholen, der alle Teilnehmer am Hochzeitsmahl als *peregrini* in seinem Pfarrgebiet in diesem Einzelfall von der Abstinenz dispensieren kann.

Würden Hochzeitsgäste gar nicht zur Trauung ins Pfarrgebiet von St. Peter, sondern nur zum Hochzeitsmahl in die Pfarrei St. Paul kommen, so hätte der Pfarrer von St. Peter für diese Gäste auch keine Dispensvollmacht. Sie müßten sich um diese Dispens an den Ortspfarrer wenden.

Bei der ganzen Erörterung ist vorausgesetzt, daß das Fastenindult der Diözese nicht weitergehende Vergünstigungen gewährt, z. B. Dispens von der Abstinenz für alle, die in einem Gasthaus ihre Mahlzeit einnehmen. Ein solches Indult ist z. B. in den österreichischen Diözesen gegeben. Dann entfällt natürlich auch die Notwendigkeit, eine eigene Abstinenzdispens vom Pfarrer von St. Peter oder St. Paul einzuholen.